

Zusatz zur Hausordnung – Corona Schutzkonzept

2020-04-17

Das Internat der Gaesdonck bildet in den besonderen Zeiten der Corona-Pandemie für alle sich dort aufhaltenden Schülerinnen und Schüler das geschützte, häusliche Umfeld. Damit auch nach einer Wiederanreise von Schülerinnen und Schülern, die das Haus zwischenzeitlich verlassen hatten, dieses hohe Schutzniveau aufrechterhalten werden kann, bedarf es

- in der ersten 14 Tagen einer konsequenten Trennung von **Bestandsschülern** (Schülerinnen und Schüler, die sich bereits vor dem 19.04.2020 dauerhaft auf der Gaesdonck aufgehalten haben) und **Rückkehrern** (Schülerinnen und Schüler, die am Abend des 19.04.2020 erneut ins Internat anreisen).
- einem hohem Maß an gemeinsamer **Disziplin** bezüglich der Verhaltens-, Hygiene- und Abstandsregeln, die mit dem Schutzkonzept verbunden sind.

Die folgenden **Regeln des Schutzkonzeptes** sind **verbindlicher Bestandteil der Internatsordnung**. Verstöße, insbesondere der Quarantäneregeln, führen zu einem sofortigen Verweis vom Campus:

- (1) **Die ersten 14 Tage** nach der Aufnahme verbringen die zurückgekehrten Schülerinnen und Schüler **räumlich und zeitlich getrennt** von den bereits im Haus wohnenden Schülerinnen und Schülern. Die besonders ausgewiesenen Schutzbereiche der Bestandsschüler dürfen von Rückkehrern in keinem Fall betreten werden. Der Aufenthalt von Bestandsschülern und Rückkehrern im gleichen Raum ist verboten. Bei eventuellen Begegnungen im Kreuzgang oder auf dem Campus sind beide Seiten verpflichtet, auszuweichen und einen weiträumigen Abstand von mehreren Metern einzuhalten. Nach 14 Tagen ohne Auftreten von Corona-typischen Symptomen gelten die Rückkehrer ebenfalls als Bestandsschüler.
- (2) Die in den Häusern ausgehängten Hygienevorschriften sind verbindlicher Bestandteil der Hausordnung. Von allen Schülerinnen und Schülern wird insbesondere regelmäßiges und gründliches **Händewaschen** erwartet (Orientierungswert: ca. 10x täglich, min 20 Sekunden mit Seife). Gründliches Händewaschen vor den Mahlzeiten bzw. Betreten der Speisesäle oder des Mensabereichs ist verpflichtend.
- (3) So lange die Landesverordnungen zur Kontaktvermeidung in Kraft sind, darf der Campus von Internats-schülerinnen und -schülern **nicht verlassen** werden. Ausnahmen in besonders dringenden Fällen werden in Absprache mit der zuständigen Erzieherin/dem zuständigen Erzieher und der Internatsleitung getroffen.
- (4) Grundsätzlich halten alle Schülerinnen und Schüler ab sofort einen **Mindestabstand** von 1,5m, wenn möglich 2m, zu allen anderen Personen ein (andere Schülerinnen u. Schülern, Erzieherinnen u. Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, weiteres Personal). Bestandsschülern ist (als häusliche Gemeinschaft) untereinander ein geringerer Abstand möglich (allerdings nicht empfohlen).
- (5) Die geänderte Organisation der Essenszeiten und der Tagesstruktur dient dem Schutz aller und ist verbindlich. Zeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (6) Während der ersten 14 Tage ist die Nutzung der Sportanlagen nur in kleinen Gruppen (z.B. für Badminton oder Tischtennis) und nach Absprache möglich. Kontakt- oder Mannschaftssportarten sind nicht zulässig.
- (7) Für die **ersten 5 Tage** nach der Aufnahme gelten darüber hinaus besondere Regeln:
 - i. Die Schülerinnen und Schüler halten sich in der Regel auf ihrem Zimmer auf.
 - ii. Die Schülerinnen und Schüler stehen unter besonderer Beobachtung. Dies beinhaltet 2x tägliches Fiebermessen (Protokoll).
 - iii. Ein Ausgang auf den Campus erfolgt alleine oder zu zweit mit einem ständigen Abstand von 1,5m, wenn möglich 2m. Kontakte mit anderen Gruppen während des Aufenthalts auf dem Campus sind konsequent zu vermeiden.
 - iv. Eine Nutzung der Sportanlagen ist in der ersten 5 Tagen nicht möglich.
 - v. Die Studier-Zeit findet in den ersten 5 Tagen individuell auf dem Zimmer statt.

Abhängig von der allgemeinen Entwicklung der Situation kann dieses Schutzkonzept bzw. Regelwerk jederzeit fortgeschrieben, gelockert oder verschärft werden.